

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 19
35. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
7. Mai 1927

erschient wöchentlich am Sonnabend, Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postämter. Die Mitglieber des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kauter, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin O. 16, Von Arnimstr. Post 2
Telefon: Moritzplatz 147 19, 147 20

Der Preis der Zeitung beträgt für die im Jahre 1927 erhaltene Nummer 1,50 Mark. / Für Nichtmitglieder 75 Pfennig. / Für Deutschland 50 Pfennig für den Post.

Zusammenbruch der Himmelsbach A.-G.

Die Himmelsbach A.-G. in Freiburg (Baden) hat beim dortigen Amtsgericht die Geschäftsaufsicht beantragt. Aus dem Antrage geht hervor, daß das Unternehmen etwa 26,7 Millionen Mark Schulden hat, davon kommen 18 Millionen auf das deutsche Geschäft und 8,7 Millionen auf das russische, die Wologda-Holzindustrie A.-G. Das ist bei einem Aktienkapital von 9,6 Millionen Mark ein ungewöhnlich hoher Schuldenstand. Die Vermögenswerte sollen 22 Millionen Mark betragen. Angenommen, diese Schätzung stimmt, bleibt immer noch eine Unterbilanz von 4,7 Millionen Mark.

Unter diesen Umständen ist es sehr fraglich, ob die Geschäftsaufsicht zu dem gewünschten Erfolge, nämlich Erhaltung des Unternehmens, führen wird. Wahrscheinlich ist der Konkurs das Ende.

Die Gebr. Himmelsbach A.-G. wurde am 1. Januar 1921 gegründet. Vorher war das Unternehmen eine offene Handelsgesellschaft und noch früher eine Einzel-Firma, die 1846 gegründet wurde. Aus kleinen Anfängen heraus hat sich die Firma zu dem größten holzwirtschaftlichen Unternehmen Deutschlands entwickelt. Nach Zeitungsmeldungen besitzt es 19 Werke, ferner eine Sublimatfabrik, mehrere Güter und Brauereien. Die Zahl der beschäftigten Personen wird auf 3000 angegeben, darunter etwa 2000 Holzarbeiter.

Der Zusammenbruch der Firma Gebr. Himmelsbach A.-G. findet in der Öffentlichkeit ein lebhaftes Echo. Das wäre wohl nicht der Fall, wenn es sich um einen der üblichen Zusammenbrüche handeln würde. Die Himmelsbachs sind tüchtige Geschäftsleute, sie haben ihr Unternehmen nicht leichtfertig verwirkt, sondern sie sind das Opfer einer niedrigen persönlichen und politischen Hege. Die Öffentlichkeit beschäftigte sich mit Himmelsbach erstmals im Februar 1924. Damals wurden die Verträge bekannt, die Himmelsbach in Gemeinschaft mit noch einigen anderen Firmen mit der Interalliierten Rheinland-Kommission abgeschlossen hatte. Nachdem am 26. September 1923 der Ruhrkampf von Deutschland abgebrochen war, forderten die Besatzungsmächte von den Holzindustriellen in den besetzten Gebieten die Lieferung von großen Mengen Reparationsholzes, und zwar ohne Bezahlung, das Geld sollten sie sich von der deutschen Regierung zahlen lassen. Den Unternehmern wurde im Weigerungsfalle mit der Beschlagnahme ihrer Werke gedroht. Sie setzten sich nun mit den zuständigen Regierungsstellen in Verbindung, aber nirgends fanden sie Hilfe, ja nicht einmal einen vernünftigen Rat. Sie wurden von einer Stelle zur andern geschickt, so daß Himmelsbach schließlich ohne formelle Zustimmung der zuständigen Regierungen die von den Besatzungsmächten geforderten Verträge über Holzlieferungen abschloß. Um Himmelsbach und Genossen die Möglichkeit zu geben, die festgesetzten Mengen zu liefern, gaben ihnen die Verträge das „Recht“, rund 500 000 Festmeter Kernholz einzuschlagen. Himmelsbach hat nach seinen eigenen Angaben 80 000 Festmeter eingeschlagen. Diese Zuschläge („coupes supplémentaires“) sind der eigentliche Stein des Anstoßes. Gegen die Verträge an sich ist unsere Wissens von keiner Seite Einspruch erhoben worden.

Wird gegen die Holzlieferungsverträge kein Einspruch erhoben, dann sind auch die Zuschläge nicht ohne weiteres ein Verbrechen. Himmelsbach mußte, wollte er die übernommenen Verpflichtungen erfüllen, Holz einschlagen, da die Länder und das Reich Lieferungen aus dem unbesetzten Gebiet ablehnten. Fraglich allerdings ist, ob Himmelsbach bei den Zuschlägen nicht über das notwendige Maß hinausgegangen ist. Ihm wird auch zum Vorwurf gemacht, daß er die besten Waldbestände ausgeschlachtet habe, obwohl er für

seine Lieferungen weniger wertvolles Holz brauchte. Was an diesen Vorwürfen Wahres ist, läßt sich nicht sagen, da amtliches Material darüber fehlt. Aber ganz sauber ist diese Seite der Angelegenheit anscheinend nicht.

Von den Himmelsbach-Verträgen erfuhr die Öffentlichkeit zuerst durch den „Holzmarkt“. Fernbach nannte die Gebr. Himmelsbach „Waldbüber“, „Waldschlächter“ und zwischen den Zeilen stand der „Landesverräter“. Ziel seiner Angriffe war vor allem Dr. h. c. Hermann Himmelsbach, ein Mann, der bis zu dieser Stunde in der ganzen deutschen Holzwirtschaft und bei den Forstverwaltungen aller Länder im hohem Ansehen stand. Himmelsbach verklagte Fernbach und später auch den Prof. Dr. Endres, der als Schriftleiter des in München erscheinenden „Holzhandelsblatt“ gegen Himmelsbach ähnliche Vorwürfe erhob, wegen Beleidigung und auf Schadenersatz. Aber die bisher ergangenen Urteile haben wir berichtet. Fernbach und Endres sind verurteilt worden, die über Himmelsbach aufgestellten Behauptungen zu unterlassen. Wenn Himmelsbachs Verhalten in mancher Hinsicht auch bedenklich sei, so stehe andererseits doch fest, daß er unter dem Zwange der Besatzungsmächte und in gutem Glauben gehandelt habe. Die Urteile bedeuten im großen und ganzen eine Rechtfertigung der Gebr. Himmelsbach.

Wer den Kampf der Fernbach und Endres gegen Himmelsbach aufmerksam verfolgte, gewann immer mehr den Eindruck, daß es den beiden nicht darauf ankam, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen, sie führten einen Vernichtungskampf gegen die Firma Himmelsbach. Über die Gründe herrscht noch keine volle Klarheit. Bekannt ist, daß viele Sägewerksunternehmer in der Himmelsbach A.-G. einen gefährlichen Konkurrenten erblickten. Dazu kam der Neid über den guten Ruf, den Hermann Himmelsbach bei den Regierungen der Länder und vor allem bei der Reichsregierung genoß. Er war der Sachverständige für alle Holzfragen des In- und Auslandes. Auch gewissen höheren Forstbeamten einiger Länder war Himmelsbach zu groß und bedeutend geworden. Ihnen war es daher sehr recht, als Fernbach und später Endres gegen Himmelsbach zu Felde zogen. Wir lassen dahingestellt, ob die Beamten wußten, was das Ziel der Hege war, es genügt, wenn wir feststellen, daß der in Bayern tonangebende Forstbeamte, Ministerialrat Mandl, im Landtage erklärte: „Die beste Lösung des Streits um Himmelsbach sei, wenn dieser seine Betriebe schließe.“ Das ist deutlich und zeigt das Ziel des Kampfes.

Die Forstverwaltungen von Bayern, Hessen und Preußen verhängten über die Gebr. Himmelsbach den Boykott. Himmelsbach wurde von dem Rundholzauf ausgeschloßen, ferner wurden die Verwaltungen der Post und Eisenbahn veranlaßt, auch ihrerseits die Geschäftsbeziehungen zu Himmelsbach abzubrechen. Wir nahmen zunächst an, der Boykott sei die Strafe für die „Waldbewirtschaftung“ und anderer Mißfaten. Die Forstverwaltungen bestritten das. Auf eine Anfrage im Landtag erklärte der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: „Die geschäftlichen Beziehungen zur Firma Himmelsbach sind abgebrochen, weil Vertreter und Angestellte dieser Firma im Berliner Prozeß Himmelsbach gegen Fernbach die Geschäftsführung der Staatsforstverwaltung mit Ausdrücken heimmungslos, weit über die Maßung ihrer berechtigten Interessen hinausgehender Kritik be-
dacht und sich Beleidigungen gegenüber Staatsforst-

beamten schuldig gemacht haben.“ Eine ähnliche Erklärung haben auch die anderen Forstverwaltungen abgegeben.

Der Boykott ist also die Strafe für Beleidigungen von einigen Staatsforstbeamten. Himmelsbach und seine Vertreter haben das sei zugegeben, scharfe Worte gegen die als Zeugen und Sachverständige geladenen Beamten gebraucht. Aber das war ihr gutes Recht. Vor allem waren sie berechtigt, die Regierungsvertreter darauf zu erinnern, daß sie damals achselzuckend dagestanden haben, als Himmelsbach vor Ministerium zu Ministerium lief, um wenigstens einen guten Rat, wenn eine klare Antwort nicht möglich war, darüber zu bekommen, was er auf die Forderung der Besatzungsmächte tun soll. Dieser Rat wurde ihm verweigert. Hinterdrein, in den Prozeßverhandlungen, fanden die Forstbeamten aber große Worte. Weil Himmelsbach diese Tatsachen entsprechend geäußert hat, daher die Beamtenbeleidigung, und daher der Straßboykott seit Anfang 1925.

Die Gebr. Himmelsbach A.-G. führt ihren Zusammenbruch in erster Linie auf den Boykott zurück. Sie hat das Rundholz von weit her heranholen müssen, wodurch ihre Produktion verteuert wurde. Der Rundholzaufschlag konnte aber nur zum Teil gedeckt werden, so daß sie gezwungen war, verschiedene Werke einzuschließen oder ganz zu schließen. Ihre Hauptabnehmer waren früher die Post und die Eisenbahn. Nachdem diese die Geschäftsbeziehungen abgebrochen hatten, fehlte es auch an dem notwendigen Absatz. Durch den Boykott arbeitete das Unternehmen in den letzten Jahren mit immer größer werdendem Verlust. Hinzu kamen die vielen kostspieligen Prozesse mit ihren großen Nebenausgaben.

Daß Himmelsbach durch die Hege und den Boykott großen Schaden gehabt hat, liegt auf der Hand. Seine Schadenersatzklagen gegen das Reich, die Länder Bayern, Hessen und Preußen sind also verständlich. Der Klageantrag vom 19. November 1926 fordert einen Schadenersatz von 20 106 269 Mk. Wie der Prozeß ausgehen wird, läßt sich nicht voraussagen, es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß der Boykott dem Volke noch einen schönen Bagen Geld kosten wird. Wir wollen hoffen, daß es vorher zu einem annehmbaren Vergleich kommt. Allerdings nicht unter den von den Ländern geforderten Bedingungen. Man kann von Himmelsbach wohl verlangen, daß er die angebliebenen Beleidigungen der Forstbeamten zurücknimmt, ihn aber zwingen zu wollen, zu erklären, er sei nicht boykottiert gewesen, ist ein völlig unbegreifliches Anstehen. Tatsachen bleiben Tatsachen, und Männer stehen zu ihrer Tat! Noch unbegreiflicher ist die Forderung, daß Himmelsbach die Klagen gegen Fernbach und Endres zurücknehmen muß. Was geht dieser Privatstreit die Regierungen an?

Angenommen, es kommt mit den Regierungen zu einer Verständigung, wird diese die Himmelsbach A.-G. vor dem völligen Zusammenbruch retten? Die Hoffnung, daß die Wologda-Holzindustrie A.-G. wieder auf die Beine komme, also hier ohne Verlust abschneiden zu können, hat getrogen. Nach Zeitungsmeldungen tritt Rußland von dem Vertrag zurück, die Wologda kommt mit hin zur Auflösung. Himmelsbach verliert hier 9 bis 10 Millionen Mark. Schon dieser Verlust ist unter den obwaltenden Umständen kaum tragbar. Dazu kommt, daß das Unternehmen durch die jahrelange Hege desorganisiert ist. Allein der Wiederaufbau erfordert größere Summen. Nach Zeitungsmeldungen hat die mit der Geschäftsaufsicht betraute Person die Schließung aller Betriebe angeordnet. Ministerialrat Mandl und seine Freunde haben ihr Ziel erreicht, sie sind die „Sieger“. Und die Arbeiter liegen auf der Straße.

Das Berufsausbildungsgezet.

Die Rationalisierung der Erzeugung ist nicht nur ein Schlagwort, sie ist eine reale Tatsache. Das große Heer der Arbeitslosen, das den Arbeitsmarkt bevölkert, ist zu einem erheblichen Maße als eine Auswirkung der Rationalisierung der Wirtschaft und der Betriebe zu werten.

So betrachtet, ist die Rationalisierung keine neue Erscheinung. Schon seit langer Zeit kann man den Prozeß beobachten. Die Maschinenteknik hat manche früher in hohem Ansehen stehende Handwerke völlig zum Verschwinden gebracht. Andere halten sich noch in kümmerlichen Resten und werden in absehbarer Zeit völlig verschwunden sein.

Wir glauben, diese Frage bejahen zu sollen. Trotz der fortschreitenden Rationalisierung wird die handwerkliche Geschicklichkeit für absehbare Zeiten in der Produktion nicht entbehrt werden können. Auch bei weitgehender Arbeitsteilung braucht man den gelernten Facharbeiter, und die Heranbildung beruflich tüchtiger Qualitätsarbeiter ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Beteiligung an der Konkurrenz auf dem Weltmarkt.

Dieser Gesetzesentwurf hat seinen Ursprung in einer Entscheidung des Gewerkschaftskongresses in Nürnberg im Jahre 1919. In dieser Entscheidung wurden Richtlinien für die Regelung des Lehrlingswesens aufgestellt und die Generalkommission beauftragt, die gefassten Beschlüsse in einer Sachverständigenkonferenz gründlich nachprüfen zu lassen.

Dem Gesetz unterliegen nach dem Entwurf grundsätzlich alle Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, gleichviel, ob sie als Lehrlinge oder Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden. Ausgenommen sind nur junge Leute, die bei ihren Eltern beschäftigt werden, angehende Beamte, Praktikanten in Apotheken und Jugendliche, die nicht in erster Linie des Erwerbs wegen beschäftigt werden, sondern zu Heilzwecken, zur sittlichen Besserung oder aus charitativen, religiösen oder künstlerischen Gründen.

Hier wird einer missbräuchlichen Ausnutzung der Ausnahmen sorgsam vorgebeugt werden müssen. Daß die in der Landwirtschaft und in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Jugendlichen die Wohlthat des Gesetzes nicht genießen sollen, ist ein Ausfluß des Gedankens, daß die Ausbeutungsfreiheit der Agrarier möglichst wenig gehemmt werden soll. Wenn darauf hingewiesen wird, daß beabsichtigt sei, die Berufsausbildung Jugendlicher in der Landwirtschaft durch ein besonderes Gesetz zu regeln, so darf man darauf nicht geben. Will man nicht den Anschein erwecken, daß es sich auch hier wieder um eine Liebesgabe für die Agrarier handelt, dann wird man bis zum Erlaß eines Sondergesetzes auch die Jugendlichen in der Landwirtschaft diesem Gesetz unterstellen müssen.

Das Gesetz enthält allgemeine Vorschriften und Vorschriften für Lehrlinge. In dem allgemeinen Teil wird zunächst Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die Beschäftigung und die berufliche Ausbildung Jugendlicher verboten. Von dem gleichen Verbot können Personen betroffen werden, die ihre Pflichten gegenüber den von ihnen beschäftigten Jugendlichen gröblich verletzt haben oder sittlich unangeeignet sind. Die Ausbildung Jugendlicher soll auch Personen verboten werden, die wegen geistiger Krankheiten dazu ungeeignet sind.

Für die einzelnen Betriebe bestimmter Berufe oder Berufsguppen kann die Zahl der beschäftigten Jugendlichen durch Anordnung beschränkt werden, ihre Beschäftigung kann bis zur Dauer von drei Jahren überhaupt verboten werden. Solche allgemeine Anordnungen werden von der Reichsregierung erlassen. Wenn ein Unternehmer mehr Jugendliche beschäftigt, als er dem Gesetz entsprechend beruflich ausbilden kann, dann kann ihm ausgedehnt werden, eine Anzahl von ihnen zu entlassen. Von den Pflichten des Unternehmers ist zu erwähnen, daß er dem in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Jugendlichen angemessene, vor allem gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende, gesunde Kost gewähren muß. Er muß ihn zum Besuch der Berufsschule anhalten und ihm außerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zu sonstiger Aus- und Fortbildung, zum Besuch des Gottesdienstes an Sonntagen und Feiertagen und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendpflege und Jugendbewegung lassen.

Diese Bestimmungen gelten für Jugendliche aller Art, also auch für Lehrlinge. Für diese gelten aber noch die weiteren Bestimmungen, die den Hauptteil des Gesetzes ausmachen. Wir werden sie in einem weiteren Artikel besprechen.

Spekulative Preissteigerungen auf dem Baustoffmarkt.

Die Bautätigkeit zeigt eine erfreuliche Belebung, allerdings noch nicht in dem Maße, wie es im Hinblick auf die große Zahl fehlender Wohnungen notwendig ist. Es gibt Orte, wo sehr flott gebaut wird, aber auch solche, wo von einer Bautätigkeit kaum etwas zu merken ist. Der Wohnungsbau ist heute eine Angelegenheit der Gemeinden. Das haben leider noch nicht alle Gemeindeverwaltungen begriffen. Sie überlassen den Wohnungsbau der „privaten Initiative“. Die Bauunternehmer sind aber sehr zurückhaltend, obwohl kein Gesetz sie hindert, soviel Wohnungen zu bauen, wie sie Lust haben, auch bei der Festsetzung der Mietpreise haben sie völlig freie Hand. Sie wissen mit der „freien Wirtschaft“ aber herzlich wenig anzufangen. Die Gemeinden, die sich auf die private Bautätigkeit verlassen, kommen aus dem Wohnungssektor so bald nicht heraus. Das sind auch jene Orte, wo die Bautätigkeit nicht in Gang kommen will. In solchen Gemeinden dagegen, wo seit Jahren an der Durchführung eines großzügigen Bauprogramms gearbeitet wird, regt sich neues Leben. Allerdings wird auch hier noch nicht alles getan, was getan werden könnte, und manches nicht so, wie es getan werden müßte.

Der Wohnungsbau krankte bisher an der Geldfrage und an der Höhe der Baukosten. Die Geldfrage ist zwar noch nicht rastlos gelöst, aber doch immerhin so, daß von hier unüberwindliche Schwierigkeiten kaum zu erwarten sind. Vorausgesetzt natürlich, daß das Reich und die Länder ihre verfügbaren Gelder dem Baumarkt mindestens für Zwischenkredite zur Verfügung stellen. Aus der Sanzinssteuer fließen dem Wohnungsbau ganz beträchtliche Summen zu, obwohl mehr als die Hälfte ihres Ertrages von den Gemeinden und den Ländern für Verwaltungsausgaben einbehalten und verbraucht wird. Das ist ein Mißstand, der, je länger er aufrechterhalten, um so unerträglicher wird.

Eine ernste Gefahr droht dem Wohnungsbau von dem Baustoffmarkt her. Die Baustoffunternehmer wittern Morgenluft. Obwohl die Baustoffpreise die ganze Zeit her außerordentlich hoch sind, machen sie in den letzten Wochen unheimliche Sprünge. Der von der „Bauwelt“ errechnete Baukostenindex stieg von 157,6 im Juli 1926 auf 168,0 am 13. April 1927. Heute wird er wohl bereits über 170 stehen. Das heißt, das Bauen ist um 70 Prozent teurer als im Jahre 1913. Die Preissteigerung bei den einzelnen Baustoffen schwankt zwischen 40 und über 200 Prozent. Die nachstehende Zusammenstellung enthält die Großhandelspreise für einige wichtige Baustoffe. Zum Teil handelt es sich um Preise, die vom Statistischen Reichsamt in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht sind, zum Teil um Preisangaben aus der „Bauwelt“ und anderen Unternehmerzeitungen.

Großhandelspreise für einige wichtige Baustoffe.

Table with 7 columns: Baustoffe, Menge, 1913, Juli 1926, 12. I., 16. 2., 16. 3., 27. 4. and a final column for percentage increase. Rows include Mauerziegel, Zement, Bibereschwänze, Fensterglas, Dachpappe, Blei, Schiefer, Sandholz, and Stammbohlen.

Der Reichsarbeitsminister hat sich in diesem Jahr bereits zweimal gegen die fände und starke Erhöhung der Baustoffpreise gewandt, aber ohne jeden Erfolg. In seinem letzten Schreiben an die für das Bauwesen zuständigen Stellen im Reich, in den Ländern und den Gemeinden empfiehlt er den Behörden, der Preisentwicklung der Baustoffe im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues und der gleichmäßigen Beschäftigung der Bauhandwerker erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und erforderlichenfalls einer Zusammendrängung der Bauvorhaben in der ersten Hälfte des Jahres mit Nachdruck entgegenzutreten. Die zuständigen Stellen sind zu veranlassen, die Bauvorhaben möglichst auf das ganze Jahr zu verteilen, da es auch im Interesse einer stetigen Beschäftigung der Bauarbeiter liegt, wenn für eine

gleichmäßige Bauentwicklung über das ganze Jahr hin gesorgt wird. Insbesondere weist der Reichsarbeitsminister noch auf die in letzter Zeit gleichfalls ungerechtfertigten Preissteigerungen auf dem Holzmarkt hin, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln von den beteiligten Stellen vermieden werden müssen.

Die Baustoffunternehmer werden sich durch solche oder ähnliche Schreiben in ihrem Tun nicht stören lassen. Das sollte auch der Reichsarbeitsminister wissen. Wenn dem Baustoffwucher Einhalt geboten werden soll, dann genügen nicht Worte, notwendig sind entschlossene Taten. Der Reichsarbeitsminister hat aber nicht einmal den Mut, den Unternehmern mit einem offenen Wort zu sagen, was zu sagen ist. Nur gegenüber den Holzhändlern zeigt er sich ein bißchen Forscher. Uns liegt gewiß nichts ferner, als die Holzpreissteigerungen verteiligen zu wollen, aber die Gerechtigkeit gebietet, zu sagen, daß die Holzpreise nicht an der Spitze marschieren, daher hat der besondere Hinweis auf die Preissteigerungen auf dem Holzmarkt keine Berechtigung. Da die Tageszeitungen diesen Hinweis noch extra hervorheben, besteht die Gefahr, daß die wirklichen Schuldigen an der starken Verteuerung des Wohnungsbaues unerkannt bleiben. Wo diese sitzen, zeigt unsere Zusammenstellung. Wenn der Reichsarbeitsminister den Baustoffwucher ernstlich bekämpfen will, muß er sich in erster Linie gegen die Buchpreise für Mauersteine, Bibereschwänze, Kalk, Zement, Dachpappe und die vielen anderen hauptsächlichsten Baustoffe wenden. Aber nicht mit Worten, sondern mit Taten!

Sonderfragen des Arbeiterschutzes

Die Gewerbeaufsicht ist in Deutschland durch den §. 130b der Gewerbeordnung geregelt. Hiernach ist die Aufsicht besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Diese haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus ihnen sind dem Reichstag vorzulegen. Praktisch wirkt sich das so aus, daß die dem Reichstag vorzulegenden Berichte von der Reichsarbeitsverwaltung in einem vierbändigen Werk zusammengestellt und der Öffentlichkeit übergeben werden.

Die Gewerbeinspektionsberichte erstrecken sich nur in den kleineren Ländern über das gesamte Landesgebiet. In den größeren Ländern wird je über ein größeres Verwaltungsgebiet, in Preußen z. B. in der Regel für jeden Regierungsbezirk, ein besonderer Bericht gegeben. Alle Berichte sind nach dem gleichen Schema bearbeitet. Das hat gewisse Vorteile; man findet alles, was einen bestimmten Aufsichtsbezirk betrifft, zusammen. Wer sich jedoch für die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit im ganzen Reich interessiert, für den ist es ein hartes Stück Arbeit, sich durch die Unmenge von Einzelberichten hindurchzuarbeiten. Das dem vierten Bande beigegebene Register bietet dafür nur eine geringe Erleichterung.

Man darf füglich bezweifeln, ob die Art der Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten besonders zweckentsprechend ist. Zum mindesten wäre eine andere Organisation der Gewerbeaufsicht zu wünschen. Wenn ihre Berichte auch nach einem einheitlichen Schema abgefaßt und in einer gemeinsamen Sammlung herausgegeben werden, so bleibt es doch ein Mangel, daß die Beamten den einzelnen Länderregierungen unterstehen. Die Organisation der Gewerbeaufsicht als Reichsbehörde mit reichszentraler Spitze und eine Gliederung nicht nach Ländergebieten, sondern nach Industriezweigen wäre sicher nützlicher. Der einzelne Beamte könnte dann die seiner Aufsicht unterstehende Industrie, ihre Einrichtungen und Bedürfnisse viel besser kennenlernen als jetzt, wo innerhalb seines räumlichen Tätigkeitsgebietes die verschiedenartigsten Industriezweige seiner Aufsicht unterstehen. Ein solcher Umbau der Gewerbeinspektion wird an den maßgebenden Stellen anscheinend nicht geplant. In dem Entwurf eines Arbeiterschutzes wird von dem bisherigen Zustand aus eine gegebene Tatsache ausgegangen. Die Beratung dieses Entwurfs im Parlament wäre aber vielleicht eine Gelegenheit, dieses Thema einer Erörterung zu unterziehen.

Die Unzulänglichkeit der Art der Veröffentlichung der Gewerbeinspektionsberichte wird anscheinend auch von der Reichsarbeitsverwaltung erkannt. Denn sie gibt jetzt zu der Reichsausgabe dieser Berichte für das Jahr 1926 einen Sonderband (V. Band) heraus unter dem Titel: „Sonderfragen des Arbeiterschutzes und Beobachtungen aus Unfallverhütung und Gewerbehygiene im Jahre 1925. Zusammengefaßt auf Grund der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1925“ (Preis 3 Mk., für Bezüge des „Reichsarbeitsblattes“ 2,50 Mk.). In dem Band ist all das, was in den Jahresberichten über gewisse Gebiete verstreut enthalten ist, zusammengelassen und von verschiedenen Autoren übersichtlich zusammengestellt mit einem Hinweis auf die Stelle in dem Bericht, dem es entnommen ist.

Das Material bezieht sich auf Heimarbeitsfragen, Arbeitspausen, Erfahrungen bei der Durchführung der neuen Arbeits-Verordnung, bei der Instandsetzung der Maschinen für leichtentzündliche Flüssigkeiten, auf die Gesundheitsverhältnisse der Maschinenschreiberinnen und schließlich auf Bemerkenswertes aus Unfallverhütung und Gewerbehygiene.

Für die Holzindustrie käme das erste und das letzte genannte Kapitel in Betracht, doch wird die nicht unbedeutliche Heimarbeit in der Holzindustrie nur ganz beiläufig erwähnt. Was über Unfälle und Unfälle

hütung an Holzbearbeitungsmaschinen gesagt wird, ist in der Hauptsache eine Bestätigung oft gemachter Beobachtungen. Erwähnenswert ist eine Schutvorrichtung an der Kreissäge, die sich in einer Mähsfabrik gut bewährt hat. Der gegebene Hinweis ermöglicht ein Nachschlagen in den Berichten, und so kann man feststellen, daß die Stelle aus dem Bericht für die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund stammt. Danach werden die zu schneidenden oder zu besäumenden Hölzer durch eine endlose Glederbette vorgeschoben, während eine Anzahl dem Maschinenführer angelegter und durch Federdruck angepresster Rollen ein Zurückschleudern oder ein seitliches Ausweichen der Hölzer verhindert. Durch die Bauart der Maschine ist ein Verleihen mit dem Sägeblatt unmöglich gemacht.

Über Erkrankungen bei der Verarbeitung giftiger Hölzer werden einige Fälle zitiert, bei denen Fortholz, ostindisches Altonenholz, Ebenholz und indisches Fortholz als Ursache angegeben werden. Das hamburgische Institut für angewandte Botanik ist den Ursachen nachgegangen, welche die Reizung der Schleimhäute hervorgerufen haben, von der mit dem Zerlegen von Malassaholz beschäftigte Arbeiter befallen wurden. Man fand in den Poren eingelagerte harzartige Stoffe von spröder Beschaffenheit, die in Verbindung mit ungesättigten freien Fettsäuren eine Reizwirkung ausüben, welche durch die ebenfalls vorhandene freie Benzoesäure verstärkt wird. Die Frage der Erkrankung bei der Verarbeitung giftiger Hölzer ist damit nicht erledigt. Die krankmachenden Ursachen werden noch weiter untersucht, insbesondere aber wird dem Schutz der bedrohten Arbeiter das nötige Interesse entgegengebracht werden müssen.

Um auf das vorliegende Buch zurückzukommen, so verfolgt die Reichsarbeitsverwaltung mit seiner Herausgabe offenbar den Zweck, den Inhalt der Gewerbaufsichtsberichte leichter in die Kreise der Interessenten dringen zu lassen. Damit wird zugleich ausgesprochen, daß die seitherige Form der Veröffentlichung der fraglichen Berichte das Richtige nicht trifft. Bileicht ist die Hoffnung auf eine Reform auf diesem Gebiet nicht ganz unbegründet.

Abbau der Erwerbslosenunterstützung.

Der Reichsarbeitsminister hat angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. Mai an die Höchstdauer in der Erwerbslosenunterstützung für das Spinnstoffgewerbe, das Viehwirtschaftsgewerbe und die Gärtnerei auf 26 Wochen festgesetzt wird. Das soll jedoch nur die Einleitung für den allgemeinen Abbau sein. Die obersten Landesbehörden werden ersucht, zu prüfen, ob die Ausdehnung der normalen Höchstdauer der Unterstützung noch gerechtfertigt sei, da sich der Arbeitsmarkt auch in anderen Berufen günstig entwickle. Das trafe insbesondere auf das Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben und die Baustoffherzeugung zu.

Tatsächlich ist die Arbeitslosigkeit in einzelnen Berufen zurückgegangen. Nach den letzten Erhebungen waren Ende März von den Mitgliedern des Buchdrucker-Verbandes 2,5 Prozent, bei den Gärtnern 3,6 Prozent, bei den Lithographen 6,5 Prozent und bei den Textilarbeitern gleichfalls 6,5 Prozent der Mitglieder arbeitslos. Diese Zahlen bleiben allerdings unter dem Durchschnitt der Arbeitslosigkeit. Zu berücksichtigen ist aber, daß z. B. bei den Lithographen daneben noch 4,1 Prozent, bei den Textilarbeitern noch 5,2 Prozent der Mitglieder verkürzt arbeiten. Da der Reichsarbeitsminister zugleich auf das Baugewerbe hinweist, wo ein Abbau der Unterstützung in Betracht gezogen werden könne, sei erwähnt, daß Ende März, also zu einem Zeitpunkt, an dem die Bautätigkeit bereits eingesetzt hat, im Baugewerksbund 22,8 Prozent, im Zimmerer-Verband 35,7 und im Dachdecker-Verband gar 30,3 Prozent der Mitglieder arbeitslos waren.

Es sei zugegeben, daß sich die Arbeitslosigkeit zurzeit rückläufig bewegt, aber die Zahl der Arbeitslosen ist doch noch so hoch, daß der Stand der Dinge einen Abbau der Fürsorgemaßnahmen noch in keiner Weise rechtfertigt. Die Eile, mit der der Reichsarbeitsminister vorgeht, erklärt sich nur unter dem Gesichtspunkt, daß man Geld sparen will. Insofern liegt dieser Abbau durchaus in der Richtung der Finanzpolitik des Reichshaushalts. Man hat es bei der Beratung des Reichshaushalts gesehen, wo die Ausgaben für soziale Zwecke überall stark gekürzt wurden, nur bei der Bereitstellung von Mitteln, die das Reichswehrministerium verwalten soll, war der Besitztügerblock freigebig. Es ist das gleiche Spiel wie bei der Zoll- und Steuergesetzgebung, die nur das Ziel kennt, die Besitztenden zu schonen und die Lasten nach Möglichkeit auf die breite Masse der Verbraucher abzuwälzen.

Nichtig ist ja, daß sich die Wirtschaftslage gebessert hat. Die Börsenjobber sind augenblicklich sehr zufrieden, und in der Industrie werden hohe Gewinne erzielt. Aber gegenüber den Forderungen der Arbeiter verhalten sich die Unternehmer sehr zugeknöpft, wobei ihnen die große Zahl der Arbeitslosen als wichtiges Argument dient. Wenn auch die Arbeitslosigkeit zurückgegangen ist, so bleiben doch, selbst in den günstiger gestellten Berufen, die Alten und Schwachen trotzdem auf der Straße. Ihnen nimmt der Erlass des Reichsarbeitsministers den letzten Bissen Brot. Dieser Abbau der Erwerbslosenunterstützung bedeutet für die Betroffenen auch den Fortfall der Krisenunterstützung. Um die Hilfsbedürftigsten handelt es sich, sie werden dem völligen Elend überantwortet. Deswegen ist die Sozialpolitik des neuesten Jahres.

Die Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung.

Nach einem bekannten Wort ist für den deutschen Arbeiter bis ins hohe Alter hinein gesorgt. Dieses Wort bezieht sich auf die Invalidenversicherung, aus welcher alte und arbeitsunfähige Arbeiter eine sogenannte Rente beziehen. Leider ist diese Rente äußerst kümmerlich, und das Verlangen nach einer Verbesserung der Leistungen aus der Invalidenversicherung ist nur zu berechtigt. Bei den Beratungen im Reichstag hat es große Mühe gekostet, dem Bürgerblock einige Zugeständnisse abzurufen. Die Verbesserung der Leistungen aus der Versicherung wird aber ertauft durch eine erhebliche Steigerung der Beiträge. Die Beschlüsse des Reichstags über diesen Gegenstand werden nun als „Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung“ vom 8. April 1927 verkündet.

Die Sozialpolitik des Bürgerblocks



Der Profit steigt!



Die Arbeitslosen müssen hungern!

Wichtig ist hier besonders die Verbesserung für die Lage der Witwe des Versicherten, die das neue Gesetz bringt. Bisher erhielt die Witwe eine dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres Mannes. Als invalide im Sinne des Gesetzes gilt aber nur, wer dauernd außerstande ist, ein Drittel dessen zu verdienen, was gesunde Personen ähnlicher Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Nach der neuen Fassung des Gesetzes erhält die Witwe eine Rente nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe, die das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Invalideität sind geblieben; die Verbesserung liegt darin, daß die Witwe nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne weiteres die Rente erhält.

Für die Beitragsleistung sind die Wochenbeiträge erhöht, und zu den seitherigen sechs Beitragsklassen ist eine siebente hinzugekommen. In den bisherigen sechs Beitragsklassen betrug der Wochenbeitrag 25, 50, 70, 100, 120 und 140 Pf. Nach dem neuen Gesetz beträgt der Beitrag:

Klasse	Wöchentliches Arbeitsverdienst	Wöchentliches Beitrag
I	bis zu 6 Mk.	30 Pf.
II	über 6 Mk. " " 12 "	60 "
III	" 12 " " 18 "	90 "
IV	" 18 " " 24 "	120 "
V	" 24 " " 30 "	150 "
VI	" 30 " " 36 "	180 "
VII	" 36 " " " "	200 "

Für die Berechnung der Renten galten bisher die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1925 bzw. vom 28. Juli 1925. Hiernach setzt sich die Rente zusammen aus dem Reichszuschuß, der für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente jährlich 72 Mk. und für jede Waisenrente 36 Mk. beträgt. Hierzu leistet die Versicherungsanstalt den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 168 Mk. Dazu kommen als Steigerungsbetrag 20 Prozent der gültig entrichteten Beiträge, ferner für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen II bis V ein Steigerungsbetrag, der für jede Beitragsmarke beträgt: in Lohnklasse II 2 Pf., III 4 Pf., IV 7 Pf., V 10 Pf.

Diese Steigerungsbeträge werden durch das neue Gesetz geändert. Hiernach beträgt der Steigerungsbetrag für jede Beitragsmarke in der Lohnklasse I 2 Pf., II 4 Pf., III 8 Pf., IV 14 Pf., V 20 Pf. Bei Renten, die vor dem 1. April 1927 festgestellt wurden und am 1. Juli 1927 noch laufen, wird der alte Steigerungsbetrag vom 1. Juli an verdoppelt. Für Beitragsmarken der Lohnklasse I kommt also in diesem Fall ein Steigerungsbetrag nicht in Betracht, da eine solche früher nicht vorgesehen war.

Für Hinterbliebenenrenten, die vor dem 1. April 1925 festgestellt wurden und am 1. Juli 1927 noch laufen, kommen vom 1. Juli an die neuen Steigerungsbeträge zur Berechnung, sofern sie mindestens 50 Pf. monatlich, bei Waisen mindestens 25 Pf. ergeben.

Nach der seitherigen Rechtslage erhielten die Hinterbliebenen von Versicherten, die vor dem 1. Januar 1912 verstorben waren, oder solchen, die zu diesem Zeitpunkt dauernd erwerbsunfähig waren und dann starben, ohne die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben, keine Rente. Hier bringt das neue Gesetz eine Besserung, indem es bestimmt, daß, wenn der Anspruch auf Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924 bestand, die Hinterbliebenenfürsorge vom 1. April 1927 an gewährt wird. Zu Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 1912 festgestellt waren und jetzt noch laufen, wurden bisher keine Kinderzuschüsse gezahlt. Nunmehr werden auch für solche Renten vom 1. April 1927 an Kinderzuschüsse gezahlt.

Das Gesetz ist, soweit die Versicherungsleistungen in Betracht kommen, am 1. April in Kraft getreten. Die neuen Wochenbeiträge müssen vom 27. Juni 1927 an gezahlt werden. Wer mit dem Zahlen der Beiträge im Rückstand bleibt, muß vom 1. August an auch die vor dem 27. Juni 1927 fälligen Beiträge nach den neuen Vorschriften entrichten. Die neue Lohnklasse VII und der dazugehörige Wochenbeitrag gelten erst vom 1. Januar 1928 an. Bis dahin werden für die in Betracht kommenden Versicherten Beiträge nach der Lohnklasse VI erhoben.

Erhöhung der Postgebühren.

Das Reichspostministerium beabsichtigt eine Erhöhung der Postgebühren. Das Porto für den gewöhnlichen Brief soll von 10 auf 15 Pf., und die übrigen Postgebühren sollen entsprechend erhöht werden. Bei der Gehührensatzung ist die Reichsregierung vertreten durch den Postminister, sehr selbständig. Der Reichstag hat dabei nichts zu sagen, und der Verwaltungsrat der Reichspost tut, was der Minister will. Man hat das bei der Fredericus-Märkte gesehen. Als der bayerische Reichspostminister den etwas anrühmigen Preußenkönig, den die Patentkreuzer zu ihrem Schutzheiligen erkoren haben, auf der meistgebrauchten Briefmarke abbilden ließ, hat sich der Verwaltungsrat der Reichspost über den Einspruch der Republikaner glatt hinweggesetzt. Und so darf man wohl damit rechnen, daß die angekündigte Portoyerhöhung sehr bald zur Tatsache werden wird.

Ein Bedürfnis dazu liegt nicht vor, denn die Reichspost wirkt schon Gewinne ab. Aber die Portoyerhöhung bringt mehr Geld in den Reichssäckel. Daß sie sich als empfindliche Steuer auf den Verkehr auswirkt und die breite Masse stark belastet, ist bei den maßgebenden Stellen vermutlich gerade ein Argument für die Portoyerhöhung. Im Zeichen des Besitztügerblocks muß die Masse bluten, auf daß es den Bedorrechteten gut gehe auf Erden.

Wer hat Anspruch auf Wochenhilfe?

Nach den seit dem 1. Oktober 1926 geltenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung haben Anspruch auf Wochenhilfe: weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate versichert waren, von denen sechs Monate in das Jahr vor der Niederkunft fallen müssen. An Leistungen werden gewährt: Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel und, falls es erforderlich wird, auch ärztliche Behandlung. Die Kosten der Hebammenhilfe zahlt die Krankenkasse direkt an die Hebamme. Diese ist nicht berechtigt, eine Zahlung von der Versicherten zu fordern. Die Wöchnerin selbst erhält einen besonderen Betrag von 10 Mk. zu den sonstigen Kosten der Entbindung. Als Barunterstützung wird Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, mindestens täglich 50 Pf., für die Dauer von vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung gezahlt. Außerdem erhalten die Wöchnerinnen für zwölf Wochen ein Stillgeld von mindestens täglich 25 Pf., vorausgesetzt, daß das Kind gestillt wird. Stellt der Arzt fest, daß die Versicherte innerhalb sechs Wochen entbindet, dann kann bereits vom Tage dieser Feststellung an Wochengeld bezogen werden, wenn das Mitglied keine Lohnarbeit mehr verrichtet.

Nicht nur weibliche Mitglieder der Krankenkassen, auch die Ehefrauen von Versicherten erhalten unter gleicher Voraussetzung Familienwochenhilfe. An Leistungen zahlt die Krankenkasse: 1. Hebammenhilfe (die Kosten zahlt die Krankenkasse direkt an die Hebamme); 2. ärztliche Behandlung, wenn sie erforderlich wird, und Arznei und Heilmittel; 3. einen einmaligen Zuschuß von 10 Mk. für Entbindungskosten an die Wöchnerin; 4. Wochengeld für 71 Tage je 50 Pf.; 5. Stillgeld für 85 Tage je 25 Pf., wenn das Kind gestillt wird. Haben Töchter, Stief- und Pflegekinder bis zur Entbindung mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so erhalten auch sie diese Leistungen, wenn sie selbst auf Grund eigener Versicherung keine Ansprüche haben. Zweckmäßig ist es, wenn alle Versicherten vor der Entbindung sich über ihre Ansprüche bei der Krankenkasse erkundigen und sich auch von den Säuglingsfürsorgestellen beraten lassen.

Bernburg. Bei der Berechnung sämtlicher Unterstü-

stufen i. Ostpr., Wittstock, Zwickel. Es ist eine Zwischen-

Kronach. Neue Unterstufungen bei 104, 304 und

Gautag Düsseldorf. Bei der Staffelnung nach Beitragszahl

Eindeck. Neue Unterstufungen nach 390 und 780 ge-

Begefaß. Für 780, 1040 und 1300 Beiträge werden be-

Grimma. Die Staffelnung der Unterstufungen erfolgt nach

Porzlin. Unterstufungsklassen sind neu einzuführen nach

Ehlingen. Die Unterstufungsätze erhöhen sich, aus-

Derne. Die sozialen Unterstufungen sind nicht weiter

Gautag Dresden, Gautag Hannover, Gautag Magdeburg,

Gautag München, Gautag Stettin, Bremerhaven, Ehlingen,

Gautag Breslau. Ab 1. Oktober 1928 ist die vom letzten

Die Unterstufungsätze richten sich nach Höhe und Zahl

Zur Finanzierung der Invalidenterstützung sind die

Unter Schwarzach. Zur Finanzierung der Invalidenter-

Unterstützung wird gewährt nach 520 Beiträgen 12 M.,

Annaberg, Delmenhorst, Eimendorst, Malchin, München,

Gautag Ostpreußen, Gittelde, Radebann. Vom Ver-

Minden. Der Verbandstag wolle die Invalidenter-

Oeffau. Die Invalidenterstützung ist so einzurichten,

Wahltingen. Eine Pensionkasse ist einzuführen, ähnlich

Frankfurt a. M. In Anbetracht der gegenwärtigen

Crimmitschau, Spremberg. Die Einführung der

Dortmund. Der Verbandstag lehnt die Einführung einer

Invalidenter- und Pensionkasse im Deutschen Holzarbeiter-

Gautag Breslau, Berlin, Mannheim. Über Einführung

Austritt und Ausschluß. § 95.

Königsberg i. Pr. Der Ausschluß nach § 94b und c

Darmstadt. Im Absatz 1 sind hinter das Wort Rechte die

Angerburg, Grimma. Der bisherige Lokalanteil wird

Bonn. Der Anteil der Lokalkassen ist auf 30 Prozent zu

Köln. Der Anteil der Lokalkassen am Hauptkassenbeitrag

Gautag Dresden. Es ist zu prüfen, ob die Einrichtung

Gautag Hamburg, Gautag Leipzig. Das System der

Stuttgart. Absatz 5 wird wie folgt ergänzt: Verwaltungs-

Bielefeld. Der Absatz 1 soll heißen: Dem Verbands-

Freiburg i. S. Die Zahl der Delegierten ist um

Gotha. Der § 128 des Statuts erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Verwaltungsstellen

Gautag Brandenburg, Gautag Düsseldorf, Gautag Stutt-

Neustadt (Orla), Osterode (Sipr.). Die Listenabrechnung

Wittstock a. d. V. Verwaltungsstellen mit über 100 Mit-

Sohland (Sprecc). Die Listenabrechnung fällt bei ge-

Gautag Hamburg, Wilhelmshaven. Die Einteilung der

Gautag Hannover, Malchin. Die Wahlbezirke sind so

Gautag Dresden. Es soll in Zukunft keine wesentliche

Karlsruhe. Der § 2 der Wahlordnung ist dahin zu er-

Görlitz. Verbandstage sind in Zukunft in Berlin ab-

Bremen. Der nächste Verbandstag findet in Bremen statt.

Dortmund. Der nächste Verbandstag findet in Dort-

Ehlingen. Bei eventuellem Fortfall der Goutage sind

Unter Schwarzach. Alle Kandidaten zum Verbandstag

Cham, Ramenz, Limbach, Wald, Werda. Zur Werbung

Kronach, Osterode (Sipr.). Verwaltungsstellen, die einem

Siegen. Alljährlich sind in den einzelnen Gauen Ver-

Gautag Stettin, Bismar. Der Verbandstag möge be-

Agitation.

Gautag Dresden, Berlin, Cham, Emden, Fürstenwalde,

Ramenz, Limbach, Mannheim, Radeberg, Weiskensels,

Bonn. Zur wirksameren Unterstufung in der Agitation

Berlin. Für die wirtschaftlich geschwächte Branche der

Berlin. Die Kollegenschaft der Korbindustrie ist durch

Unstufungsfragen.

Hannover, Münder a. D. Bei Wahlen muß zu ersehen

Görlitz. Das Einkommen eines besoldeten Zahlstellen-

Meiningen. Die Angestellten werden im Gehalt den

Sprünge. Das Gehalt der Angestellten darf den Fach-

Wiesbaden. Lokal- und Bezirksbeamte erhalten 20 Prozent

Osterode (Sarz). Das Gehalt der Angestellten ist so zu

Bierßen. Das Gehalt der Angestellten soll den Tarif-

Hannover. Die Gehaltsätze der Angestellten sind nach

Königsberg i. Pr. Bei der Gehaltsfestsetzung für die

Münder a. D. Die Besoldung der Angestellten ist den

Köln. Die angestellten Kollegen werden verpflichtet,

Sprünge. Für die Angestellten gilt die tarifliche Ferien-

Eindeck. Angestellte können nicht zum Verbandstag

Jugend- und Lehrlingsfragen.

Gautag Stettin. Der Hauptvorstand hat baldmöglichst

Gautag Stettin. Kleine Verwaltungsstellen, die eine

Gautag Düsseldorf. Beim Vorstand des AOBV ist dahin

Gautag Frankfurt a. M. Wegen des Falten mehrerer

Ramenz. Der AOBV ist zu ersuchen, dahin zu wirken,

Berlin. Der Hinweis im „Handbuch für die Funktionäre“

Berlin, Cham, Guben, Halle, Ramenz, Kelbra, Limbach,

Mannheim, Werda. Der Verbandstag lenkt die Auf-

Die Verwirklichung dieser Absichten würde der Jugend

Die deutschen Holzarbeiter werden diesen Bestrebungen

Gautag Dresden, Berlin, Cham, Emden, Fürstenwalde,

Ramenz, Limbach, Mannheim, Radeberg, Weiskensels,

Bezahlungsleistung und -entlohnung einigt und leckt.

Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Umstellung des Arbeitsprozesses im Holzweserbe, zwingen dazu, den Verhältnissen im Bezahlungsweisen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In der damaligen Zeit, wo sowohl die Spezifikation des Arbeitsprozesses als auch die Normisierung der Bedarfsartikel noch in den Anfängen stecken, kam der Handwerksmeister in die Lage, die Erzeugnisse seines Berufsstandes in bunter Reihenfolge herzustellen.

Die Entlohnung des Lehrlings bestand in der Regel in der Gewährung von Verpflegung und Unterkunft. In besonders günstigen Zeit- und Ortsverhältnissen wurde in den letzten Lehrjahren noch ein Taschengeld gewährt.

Seither haben sich die Verhältnisse von Grund aus geändert. An die Stelle des Handbetriebes ist die Maschinenkraft in allen nur möglichen Ausprägungen getreten.

Wie sieht es jetzt mit der Leistung der Lehrlinge? Es ist nicht zu widerlegen, daß auf Grund der Berufsberatung besseres Menschenmaterial zur Verwendung gelangt, daß durch die Spezialisierung des Arbeitsprozesses und der Normisierung der Bedarfsartikel leichteres Einarbeiten und höhere Leistung erzielt werden.

In Werkstätten, wo nur beste und verschiedenartige Bedarfsartikel angefertigt werden, die Leistung eines Lehrlings im Durchschnitt der vier Lehrjahre etwa 20 Prozent der Gehilfenleistung beträgt.

In sehr scharfer Weise tritt der Umschwung in großindustriellen Unternehmen hervor. Wo ist der alte Schiffszimmerer, der fast alleinige Erbauer der stolzen Segelschiffe mit dem kunstvollen Aufbau und den schlanken Masten, Raaren und Spieren, geblieben?

Und die Lehrlinge? Sie bilden kein Ausbildungs-, nein, mit noch ein Ausbeutungsobjekt des Fabrikherrn. Ständig muß der Lehrling in gleichem Rhythmus des Arbeitsprozesses mit seinem Schirmmeister zusammen schaffen, weil es ein Arbeiten für sich allein fast nicht mehr gibt.

Wie steht es aber nun mit der heutigen Entlohnung der Lehrlinge? Nach der Umwälzung war es gelungen, auch für die Lehrlinge eine einigermaßen angemessene Entschädigung zu erlangen.

Der Fabrikbesitzer hat also pro Lehrling und pro Jahr auf Grund der immer noch gestiegenen Leistung der Lehrlinge einen erheblichen Extravergdienst. Und in den Kleinbetrieben sieht es noch schlechter aus.

Lageschule freigehalten werden muß, überhaupt noch Entschädigung zu zahlen.

Trotz alledem schreit man immer noch über die hohen Unkosten und die Unrentabilität der Ausbildung gestagnierten Nachwuchses, man wehrt sich hartnäckig gegen die geflüchtete Einführung der psychotechnischen Berufsberatung und kämpft schließlich mit dem Ausgabote der letzten Kraft gegen die weitere technische Ausbildung der Lehrlinge in Gewerbe- und Tagesunterrichtsschulen.

Richard Sandorf (Hofst.

Unternehmerberatungen über Maßnahmen gegen die Notlage des Korbmachergerwerbes.

Der Reichsverband des deutschen Korbmachergerwerbes hat sich in seiner Gesamtvorstandssitzung am 27. März in Berlin eingehend mit der Notlage des Gewerbes beschäftigt. Herr Krüger (Coburg) entwickelte seine hier wiederholt behandelten Pläne: Ein aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzter Fachausschuß setzt für alle gängbaren Korbwaren für alle verbindliche Richtpreise fest.

Unser Verband ist gern bereit, mit dem Reichsverband des deutschen Korbmachergerwerbes über Maßnahmen zur Behebung der Notlage des Gewerbes zu reden. Natürlich muß bei den Unternehmern der ernsthafte Wille vorhanden sein, auch wirklich durchgreifende Maßnahmen zu treffen.

Wir suchen 7, 10er einen tücht. selbst. Beizer u. Polierer. Gute Beschäftigung. Gehalt 8 bis 12 M. woch. Arbeitsf. in West.

Die Mannheimer Holzverarbeiter eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim wurde durch Generalversammlung aufgelöst.

Die Meisterprüfung im Tischlergewerbe Ein Hand- und Lehrbuch in Frage u. Antwort zum Gebrauch an Fachschulen und zum Selbstunterricht.

Tischlerschule Blankenburg am Harz Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt. Programm geg. Rückp.

Die Bildhauerei 1927, Heft 2 Mit erschienen! Preis 3 Mark. Vorzugspreis für die Mitglieder unseres Verbandes 2 Mk.

Ein Korbmacher auf Arbeit gesucht. G. Markt, Döbeln, Post-Zentr. Bez. Halle.

Kollegen! Vorzugsangebot für Hobelbänke! Schwere Ausführung, gedämpfte Rotbuche.

Verlagsanstalt d. Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. Berlin SO. 16, Am Kölln. Part 2

Hobelbänke la Qualität, süddeutsche Ausführung, Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz.

Lein- u. Fernreisen wenig als gewöhnlich (Reise gratis) G. Markt, Döbeln, Post-Zentr. Halle.

Wer gibt Zukunft über Der Holzhausbau / Winte aus der Praxis des Holzhausbauers / Holzschindeln / Das einfache Wochenendhaus / Das Sperrholz für Tischlerarbeiten / Die Traubenbank / Der Bau einer 10-qm-Banderjageljolle

WIREMPFEHLEN: Die Konstruktionen des Bauhilfslers von A. Wager. Aus dem Inhalt: I. Einfache Fenster u. gewöhnliche Berliner Doppelfenster.

Knaurs Halbleder-Luxusbücherei Jeder Band 3,75 Mark feinstes halblederes Papier. Solkoi, Leo: Die Kreutzerfonate - Die Kosaken (320 Seiten).